

## Berechtigung zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

### – gemäß Impfverordnung § 2 Impfung höchster Priorität –

- für Personal der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
- für Personal der stationären Hospize
- Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass Sie nach den Priorisierungsvorgaben der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21.12.2020 aktuell einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen COVID-19 haben. Das Ausstellen und die Verwendung einer fehlerhaften Bescheinigung kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
  - Diese Bescheinigung ist – vollständig ausgefüllt – beim Impftermin vorzulegen. Ohne dieses Dokument kann kein Einlass in das Impfzentrum gewährt werden.
  - Der Zugang zum Impfzentrum ist nur mit einem zuvor vereinbarten Termin möglich. Termine können und sollten für Berechtigte ab sofort unter [www.impfen-sh.de](http://www.impfen-sh.de) oder 116117 vereinbart werden.
  - Um einen reibungslosen Impfablauf zu gewährleisten, informieren Sie sich bitte bereits im Vorfeld umfassend über die Vor- und Nachteile der Impfung. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter [www.impfen-SH.de](http://www.impfen-SH.de)

Name der zu impfenden Person:

---

Anschrift:

---

Geburtsdatum:

---

Ausgeübte Tätigkeit:

---

Name des SAPV-Teams/Leistungserbringers/Hospizes:

---

Bescheinigung ausgestellt von (Name/Position):

---

Stempel, Datum und Unterschrift:

---